

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen
2. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn diese bei oder nach Vertragsschluss mit dem Geschäftsführer oder einem ausdrücklich schriftlich Bevollmächtigten des Verkäufers getroffen werden.
3. Unsere AGB gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen.
4. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten sie nur insoweit, als dies gesetzlich zulässig ist.
5. „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der Besteller.

II. Angebot / Angebotsunterlagen / Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Unter Zugrundelegung unserer AGB führen uns erteilte Aufträge erst dann zum Vertragsabschluss, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn wir mit der Vertragsausführung oder mit Lieferungen begonnen haben.
2. Bei Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, technischen Daten (wie etwa Mengen, Maße und Gewichte oder Leistungsangaben), Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich. Dies sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Mengen-, gewichts- und qualitätsmäßige Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind zulässig, sofern diese handelsüblich sind und/oder den jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderen einschlägigen technischen Normen bzw. anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

III. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Lieferfristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie durch uns nach Auftragserteilung schriftlich bestätigt worden sind. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Sie gelten unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Sich abzeichnende Verzögerungen werden sobald wie möglich mitgeteilt.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Bestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgeblich. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Hat der Käufer die Verzögerung zu vertreten, so hat er die uns einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
5. Mit Übergabe der Ware (auch bei Teillieferungen) an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Hat sich die Absendung bzw. Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so tritt an die Stelle der Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer die Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware durch uns. Vorstehendes gilt nicht, wenn wir die Verpflichtung zur Montage übernommen haben. In diesem Fall geht die Gefahr mit Fertigstellung der Montage auf den Käufer über.
6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um eine angemessene Zeit, mindestens jedoch die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs der Vertragsparteien eintreten. Der höheren Gewalt stehen Währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschäden, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderungen der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr/Zollabfertigung sowie allen sonstigen Umständen gleich, welche ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferungen eintreten. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Beginn und Ende derartiger Umstände teilen wir dem Käufer so bald wie möglich mit. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages im wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann die betroffene Partei insoweit vom Vertrag zurücktreten.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Käufer berechtigt ist, geltend zu machen, dass ein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
8. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von uns vertretenen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal 15% des Lieferwertes begrenzt.
9. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der abgeschlossenen Menge zulässig.
10. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, diese nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

11. Bei Abruf oder Lieferung von Teilmengen gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht sowie für eine etwaige Preisangleichung gem. Ziffer V.4 und V.5 jede Lieferung als Geschäft für sich. Mängel einer Teillieferung berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag.
12. Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Ziffer III. 6.
13. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
14. Setzt der Käufer dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Eintritt des Lieferverzuges eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

IV. Abnahmen

1. Wenn die Abnahme einer Kaufsache vereinbart ist, kann diese nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

V. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand. Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferungen gültigen Listenpreisen berechnet.
2. Falls handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und berechnen die Verpackung zum Selbstkostenpreis. Versandart und Versandmittel können von uns nach Zweckmäßigkeit frei bestimmt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn uns diese vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung zusätzlich gesondert ausgewiesen.
4. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen diese neu, sind wir im gleichen Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
5. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Waren eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn sich unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene Kostenkalkulation ändert, insbesondere aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Falle kann der Käufer binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
6. Durch die Bezahlung von Entwicklungs- Werkzeug- oder Modellkostenanteilen erwirbt der Käufer keinen Anspruch auf die Entwicklung Werkzeuge oder Modelle; diese bleiben vielmehr unser Eigentum.

VI. Zahlungen

1. Falls nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis netto 30 Tage nach Rechnungsstellung, ein Werklohn nach Maßgabe des § 640 BGB, ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.
3. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er Zahlungen nicht spätestens 15 Tage nach Fälligkeit einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Wir behalten uns vor, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit uns zustehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Käufer auch in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis/Werklohn zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Käufer nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.
4. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber, erstere nur nach entsprechender, besonderer Vereinbarung herein. Wechsel nehmen wir nur unter Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit und unter Abzug der Einzugs- und Diskontspesen zur Gutschrift an. Zahlungen gelten bei uns erst dann als eingegangen, wenn wir über diese verfügen können.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Käufer, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens durch uns, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB an uns zu entrichten. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugszins nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Scheck- oder Wechselproteste) oder tritt Zahlungsverzug ein, stehen uns die Rechte des § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer - auch solche aus Wechseln - fällig zu stellen, soweit der Käufer nicht unverzüglich die Einrede der Verjährung erhebt, und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer VIII.5 zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und -verarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind weiterhin berechtigt, von laufenden Verträgen zurückzutreten, Lieferungen aus noch laufenden Verträgen einzustellen oder nur gegen Nachnahme vorzunehmen oder von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. All diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
7. Sofern ein Skonto entgegen Ziffer VI.1 vereinbart ist, bezieht sich dieses immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

VII. Rücktritt / Vertragsaufhebung

1. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag können wir nach Rücknahme von Lieferungen, die der Käufer benutzt hat und die dadurch eine Wertminderung erlitten haben, vom Käufer einen entsprechenden Wertminderungsausgleich verlangen.
2. Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Käufer zu vertreten hat, so muss er an uns unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines tatsächlichen, höheren Schadens eine Entschädigung von 10% des Nettoauftragswertes bezahlen. Dem Käufer ist es unbenommen, uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt), und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln,

und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesen Saldovorbehalten erfassten Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffer 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren, insbesondere zur Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit allen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird uns die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.
6. Wir sind berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung auch im Namen des Käufers anzuzeigen.
7. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten alle zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei uns.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlchäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
10. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall einschließlich aller Nebenkosten.
11. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, gerät er in Insolvenz oder verhält er sich ansonsten vertragswidrig, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesen oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
12. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von noch unbezahlter Ware durch den Käufer ist unzulässig. Wenn von dritter Seite Ansprüche auf die Ware erhoben werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten und unser Eigentumsrecht geltend zu machen, im Falle der Pfändung auch das Pfändungsprotokoll unverzüglich an uns zu übermitteln.
13. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer.

IX. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens eine Woche seit Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für neu hergestellte Sachen. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für Ansprüche aus Delikt gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. In allen Fällen beginnt die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
4. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder die Sache gegen eine mangelfreie austauschen. Hierzu ist uns eine angemessene Frist und Gelegenheit einzuräumen. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel unerheblich, steht dem Käufer nur ein Minderungsrecht zu. Ersetzte Einzelteile bleiben unser (Vorbehalts-)Eigentum.
Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit diese im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspricht deren vertragsgemäßen Gebrauch.
6. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
7. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Weiterhin wird keine Gewähr übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer

oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse - sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.
Der Verkauf gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

8. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.
9. Transportschäden, soweit wir für diese haften, sind uns unverzüglich unter gleichzeitiger Einsendung oder Übergabe eines vom Transportunternehmen und dem Käufer unterzeichneten Schadenprotokolls zu melden.

X. Haftung für Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Diese unsere Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer XI.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Diese bestehen nur, wenn
 - der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, maximal auf 15% des Lieferwerts.
2. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung der Vertragszwecke gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften wir auch für jede Fahrlässigkeit, ferner im Rahmen von Nr. 1 auch dann, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Liegt ein Schaden vor, für welchen wir einzustehen haben und ist dieser Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossenen Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt, haften wir nur für etwaige Nachteile des Käufers aus der Inanspruchnahme der Versicherung, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen ein Jahr nach Ablieferung der Waren. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

XII. Allgemeine Bedingungen

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung für den Liefergegenstand überlassen. Eine weitergehende oder anderweitige Nutzung der Software ist untersagt.
2. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Lager.
5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

München wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass

- der Käufer Vollaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist,
- die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,
- oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Schecks und sonstige Urkunden, selbst wenn sie an anderen Orten zahlbar gestellt sind.

XIV. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung in wirtschaftlichem Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.

XV. Gültigkeit

Bedingungen gelten ab 01.07.2011 und setzen alle bisherigen Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft.